

Diese Methode ist von mir bereits am 8./4. 1910 im „Bollettino della Società medico-chirurgica di Pavia“ beschrieben und in der Nummer vom 24./8. 1910 des Chem. Zentralbl. wiedergegeben worden.

In besagter Abhandlung beschrieb ich die Herstellung der Oxynitrosylsulfosäure durch Zersetzung der Ester der Salpetersäure und salpetrigen Säure in schwefelsaurer Lösung. Ferner beschrieb ich die Herstellung dieser Säure und ihres Kupfersalzes durch die Einwirkung von Alkoholen auf eine Lösung von Salpetersäure in Schwefelsäure, die Kupfersulfat enthält.

Schließlich untersuchte ich auch noch viele andere organische Substanzen und bewies, daß einige davon instande sind, mit einer schwefelsauren Lösung von Salpetersäure blaue Säure zu bilden.

Anmerkung der Redaktion. Der Vortrag von Wentzki wurde am 4./6. 1910 gehalten, das Manuskript ist bei der Redaktion am 8./6. 1910 eingegangen, der Vortrag als Aufsatz am 9./9. 1910 abgedruckt. Eine Berücksichtigung der Veröffentlichung von Scandola war Wentzki also nicht möglich. [A. 247.]

## Der Gesetzentwurf über die Versicherung der Privatbeamten.

Endlich, am 16. ds., ist der „Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte“ im Reichsanzeiger veröffentlicht worden. Der Entwurf, der dem Bundesrat noch nicht vorgelegen hat, wird in der ausgesprochenen Absicht veröffentlicht, ihn in den Interessentenkreisen zur Diskussion zu stellen. Da die angestellten Chemiker, soweit sie das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben, und ihr Gehalt (inkl. Tantieme usw.) 5000 M nicht übersteigt, in die Versicherung einbezogen werden, sei im folgenden kurz das Wichtigste aus dem Entwurfe mitgeteilt. Der soziale Ausschuß wird alsdann in einem späteren Heft den Entwurf einer kritischen Besprechung unterziehen.

Gehaltsklassen (§ 16) und Höhe der Beiträge (§ 175). Nach der Höhe des Jahresverdienstes werden 9 Gehaltsklassen gebildet. Von diesen wird der Chemiker von seinem Eintritt in die Technik an die 5 obersten durchlaufen, nämlich die Klassen innerhalb der Einkommen von 1500—2000, 2000—2500, 2500—3000, 3000—4000 und 4000—5000 M. In diesen Klassen sind, zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur anderen Hälfte vom Arbeitnehmer, zu entrichten an monatlichen Beiträgen: 9,60, 13,20, 16,00, 20,00 und 26,60 M.

Dafür gewährt die Versicherung (§§ 56—60) 1. Ruhegeld mit Vollendung des 65. Lebensjahrs oder bei Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte der normalen, ferner dem, der 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit, 2. Witwenrente für die Witwe nach dem Tode des versicherten Mannes. 3. Waisenrente nach dem Tode des versicherten Vaters für die Kinder unter 18 Jahren.

Die Wartezeit (§ 49) dauert bei dem Ruhegeld für männliche Versicherte 120, für weibliche 60 Beitragsmonate, und bei der Hinterbliebenenrente 120 Beitragsmonate. Das Ruhegeld beträgt nach

Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel des Wertes der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel des Wertes der übrigen Beiträge. Bei weiblichen Versicherten nach Ablauf von 60 und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein Viertel des Wertes der in 60 Monaten entrichteten Beiträge. Die Witwenrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer bezogen oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel der Witwenrente.

Ruhegeld und Renten werden in Teilbeträgen monatlich, auf volle 5 Pf aufgerundet, im voraus gezahlt.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten. Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegehaltes wieder berufsfähig macht.

Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens ein Hausgeld. Es beträgt täglich  $\frac{3}{20}$  des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages. Das Hausgeld fällt weg, solange Gehalt auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs gezahlt wird (§§ 35—42).

Die Reichsversicherungsanstalt stellt in fünfjährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31./12. 1917, eine *versicherungstechnische Bilanz* auf (der Zinsfuß für die Berechnungen ist noch nicht festgestellt). Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, so sind durch Gesetz entweder die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen. Ergibt sich ein Überschuß, so können in gleicher Weise die künftig zu gewährenden Leistungen erhöht werden (§§ 176—178).

**Freiwillige Versicherung** (§ 15). Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens 60 Monate Beiträge entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder, falls 120 Monatsbeiträge entrichtet worden sind, die erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 M erhalten.

**Erstattung von Beiträgen** (§ 64). Scheiden Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit aus, um eine ähnliche Tätigkeit auf eigene Rechnung auszuüben, so steht ihnen ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Monatsbeiträge zu. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus.

**Versicherungsfrei** (§ 10) sind u. a. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.

### Übergangsbestimmungen:

**Abkürzung der Wartezeit** (§§ 374 und 375). In den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Reichsversicherungsanstalt auch einzelnen Angestellten nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezug der Leistungen dieses Gesetzes durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserven abzukürzen. In den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes beträgt die Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten (§ 49) 60 Bei-

tragsmonate. Die Witwenrente wird nach einem Ruhegeld berechnet, das ein Viertel des Wertes der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge beträgt.

**B e s o n d e r e P e n s i o n s e i n r i c h t u n g e n** (§ 363). Fabrikkassen können auf die Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren nach vorliegendem Gesetze versicherten Mitgliedern gewähren, die Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes anrechnen, vorausgesetzt, daß sie die Beiträge aus den Mitteln der Kasse entrichten, und die Arbeitgeber Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mindestens der Hälfte der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Beiträge gleichkommen.

**V e r s i c h e r u n g s v e r t r ä g e m i t p r i v a t e n L e b e n s v e r s i c h e r u n g s u n t e r n e h m u n g e n** (§§ 370—373) berechtigen die Versicherten zum Antrage auf Befreiung von der Beitragsleistung, wenn der Jahresbeitrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrages entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetz zu tragen haben. In solchen Fällen ist der Arbeitgeber verpflichtet, den nach diesem Gesetz auf ihn entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen. Dem Versicherten werden dafür die halben Leistungen dieses Gesetzes gewährt. Hat der Arbeitgeber zu diesen Beiträgen für private Versicherungen seiner Angestellten Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen.

Auf Antrag des Versicherten zahlt die Reichsversicherungsanstalt die gekürzten Beiträge des Zuschusses an die privaten Lebensversicherungsunternehmungen aus den Arbeitsgeberbeiträgen weiter, wenn 1. die Versicherung noch in voller Höhe besteht, 2. der Versicherungsschein hinterlegt wird; 3. zur Sicherung einer Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente die Forderung aus der Versicherung zu denjenigen Teile, welcher dem gekürzten Betrage der Arbeitsgeberzuschüsse entspricht, an die Reichsversicherungsanstalt rechtsverbindlich abgetreten wird. Näheres über die Ausführung dieser Vorschriften bestimmt der Bundesrat. Werden die Versicherungen vor Eintritt des Todes des Angestellten durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen aufgehoben, so fällt die Befreiung von der Beitragsleistung weg. Die privaten Versicherungsunternehmungen haben die Aufhebung von Versicherungsverträgen der Reichsanstalt mitzuteilen, wenn ihnen die Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung angezeigt worden ist. Zu-

widerhandlungen werden von der Aufsichtsbehörde mit Geldstrafen bis zu 100 M bestraft. *Scharf.*

Im Anschluß an diesen Auszug möchten wir ganz besonders auf die zuletzt wiedergegebenen Übergangsbestimmungen verweisen, in denen die Möglichkeit gegeben ist, sich von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn für eine zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon bestehende Lebensversicherung Beiträge geleistet werden, die dem dem jetzigen Einkommen entsprechenden Beiträge für die Reichsversicherungsanstalt mindestens gleich kommen. Wir haben, ohne damit der Kritik des sozialen Ausschusses vorgreifen zu wollen, den Eindruck gewonnen, daß der ganze große Verwaltungsapparat, den das Gesetz vorsieht, viel zu teuer arbeiten wird, so daß die Leistungen der Reichsversicherungsanstalt nicht im Einklange mit den aufzubringenden Beiträgen stehen werden. Wir haben berechnet, daß ein Chemiker, der im Alter von 25 Jahren in die Technik eintritt, mit einem Anfangsgehalt von 1800 M versicherungspflichtig wird und im Laufe der nächsten 10 Jahre die 5 oberen Gehaltsklassen des Entwurfes durchläuft, in dieser Zeit 2508 M an die Reichsversicherungsanstalt zahlen muß, wovon die Hälfte auf den Dienstgeber entfällt. Bleibt er dann freiwillig in der Versicherung, so hat er, vorausgesetzt, daß er bis zum Alter von 65 Jahren arbeitsfähig bleibt, jährlich 30 Jahre lang die Prämie von 319,20 M zu entrichten, das sind zusammen 9576 M und mit Hinzurechnung der obigen 2508 M ergibt sich ein Gesamtaufwand von 12084 M. Das ihm dann zustehende Ruhegeld, dessen Höhe sich zurzeit noch nicht annähernd genau bestimmen läßt, wird aber immer nur eine dürftige Rente darstellen. Wir haben nun berechnet, daß für die angegebene Gesamtleistung von rund 12 000 M eine Lebensversicherung auf 26 000 M abgeschlossen werden könnte, die sicherlich einen ganz anderen Hinterhalt gewähren würden als die günstigstenfalls zu erwartende Rente.

Wir empfehlen daher den Mitgliedern des Vereins deutscher Chemiker, die für ihre Hinterbliebenenfürsorge den staatlichen Zwang nicht wünschen, den rechtzeitigen Abschluß einer Lebensversicherung in entsprechender Höhe. Da nach den Übergangsbestimmungen auch der Dienstgeber die ihm durch das Gesetz auferlegten Leistungen einer schon bestehenden Lebensversicherung seines Angestellten zukommen lassen kann, so würden sich sicherlich viele von ihnen bereitfinden lassen, einen Teil der Lebensversicherungsprämien auf ihr Konto zu übernehmen. *D i e G e s c h ä f t s s t e l l e.*

## Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

### Jahresberichte der Industrie und des Handels.

**Neuseeland.** Der Bergbau Neuseelands i. J. 1909. weist folgendes Bild auf (die Zahlen in Klammern geben den Wert der geförderten Mengen in Pfd. Sterl. an): Gold 506 371 Unzen (2 006 900), Silber 1 813 830 Unzen (180 872), Kupfererz 5 t (100), Antimonerz 5 t (60), Manganerz 6 t (29),

Scheeliterz 58 t (4263), genischte Mineralien 1778,75 t (7446), Kohle 1 911 247 t (1 038 742), Koks, ausgeführt 22 t (23), Kauriharz 8250 t (552 698). *—l. (K. 1344.)*

**Malayenstaaten.** Der Handel der Vereinigten Malayenstaaten (Perak, Selangor, Negri Sembilan, Pahang) wies i. J. 1909 (1908), einschließlich des Handels mit Münzen und Edelmetall, in der Einfuhr einen Wert von